

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmen, denen das Geldwäschegesetz (GWG) besondere Sorgfaltspflichten auferlegt, sind auch zur **Meldung von Verdachtsfällen verpflichtet**. Die Behörde für Wirtschaft und Innovation ist Ihr Ansprech-partner in Fragen der Geldwäscheprävention, wenn Sie einer der folgenden Berufsgruppen angehören:

- **Finanzunternehmen** im Sinne des § 1 Absatz 3 Kreditwesengesetz
- **Versicherungsvermittler** (sofern sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln)
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen** oder **Treuhänder** (sofern sie nicht Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind) bei Erbringung bestimmter Dienstleistungen
- **Immobilienmakler**
- **Güterhändler, Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter**

Wann ist eine Verdachtsmeldung abzugeben?

Eine Verdachtsmeldung ist immer dann zu erstatten, wenn es **Anhaltspunkte für Geldwäsche** oder die Finanzierung des Terrorismus gibt oder wenn der Vertragspartner sich **weigert offenzulegen**, ob an dem Geschäft ein **Dritter wirtschaftlich berechtigt** ist.

Die möglichen Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind vielfältig und abhängig von der Art der Geschäftsbeziehung und des konkreten Geschäftes. Dies könnten zum Beispiel sein:

- Zweifel an der Identität oder Integrität des Vertragspartners,
- ein fehlender oder nicht nachvollziehbarer wirtschaftlicher Hintergrund,
- Erteilung falscher, vager, oder nur schwer überprüfbarer Angaben,
- Nutzung von Kreditkarten von Offshore-Banken,
- auffälliges Unterschreiten des Schwellenwertes zur Vermeidung der Identifizierung bei Bargeldgeschäften oder
- Strohmanggeschäfte

Im Allgemeinen gilt: Immer dann, wenn Ihnen ein Sachverhalt unter dem Blickwinkel Ihrer allgemeinen und beruflichen Erfahrungen ungewöhnlich und/oder auffällig erscheint und es nahe liegt, dass ein Zusammenhang zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, ist eine Verdachtsmeldung erforderlich. Zögern Sie nicht, bei Fragen oder in Zweifelsfällen direkt **Kontakt mit dem Landeskriminalamt oder dem Zollkriminalamt** aufzunehmen!

Wie und wo ist ein Verdacht zu melden?

Die Verdachtsmeldung ist an die beim Zollkriminalamt angesiedelte „Financial Intelligence Unit“ zu richten.

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen und die direkten Kontaktmöglichkeiten zur Generalzolldirektion (FIU) finden Sie unter www.fiu.bund.de und <https://goaml.fiu.bund.de>. Bitte beachten Sie, dass Sie sich als Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 GwG unabhängig von einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch registrieren müssen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 GwG). Diese Verpflichtung trifft Sie spätestens ab dem 01.01.2024 (vgl. die Übergangsvorschrift in § 59 Absatz 6 GwG).

Was Sie sonst noch wissen sollten...

- Sie dürfen Ihren Vertragspartner keinesfalls über die Verdachtsmeldung informieren.
- Sie dürfen das betroffene Geschäft erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder am dritten Werktag nach Erstattung der Verdachtsmeldung abschließen. Ausnahmen gibt es für unaufschiebbare Transaktionen.
- Die Pflicht zur Meldung besteht auch, wenn sich der Verdacht erst nach Abschluss des Geschäftes herausstellt.
- Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.